

Sicherheit und Gesundheit für Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingshilfe

Grundsätzlich besteht für Helferinnen und Helfer kein erhöhtes Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko, sofern die üblichen professionellen Standards zum Schutz von Beschäftigten vor den Gefährdungen der Arbeit beachtet werden.

Für alle beteiligten Berufe und für alle zu erledigenden Aufgaben der Helferinnen und Helfer gibt es bereits umfangreiche Schutzvorschriften, Regeln und Informationen des Staates und der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen (www.dguv.de, www.unfallkasse-berlin.de und Webseiten anderer Unfallkassen und Berufsgenossenschaften).

Die gleichen Regelungen wie für die Beschäftigten gelten analog auch für freiwillige Helferinnen und Helfer, da sie Aufgaben übernehmen, die sonst von Beschäftigten erledigt werden.

Eine besondere Herausforderung liegt beispielsweise in der hohen Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Personen und der damit verbundenen Zeitnot. Aber auch die teilweise schwierige sprachliche Verständigung und die große Zahl von freiwilligen Helferinnen und Helfern erhöhen die Anforderungen an den Einzelnen.

Oft können die Belastungen für die Helferinnen und Helfer durch eine gute Anleitung und Organisation der Arbeit gemindert werden.

Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung

Die Stelle, die freiwillig Tätige einsetzt, muss diesen die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Dies können beispielsweise Schutzhandschuhe beim Aufbau von Zelten und Betten sein, Gummihandschuhe bei Reinigungsarbeiten, Einmal-Schutzhandschuhe und Händedesinfektionsmittel bei der Versorgung von Wunden oder aber Schutzschuhe beim Transport schwerer Lasten oder beim Aufbau von großen Zelten. Auch Atemschutzmasken (etwa FFP2-Masken) gehören zur persönlichen Schutzausrüstung.

Unterweisung und Einarbeitung

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Unterweisung, die gesetzlich vorgeschrieben ist. So müssen freiwillige Helferinnen und Helfer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über mögliche Risiken und wirksame Schutzmaßnahmen informiert werden. Bei der Unterweisung ist keine besondere didaktische Form vorgeschrieben. Die helfende Person muss die Inhalte aber auch verstehen. Praktische Übungen erhöhen das Verständnis und die Akzeptanz für die Schutzmaßnahmen, beispielsweise für das richtige Anlegen persönlicher Schutzausrüstung (etwa FFP2-Masken).

Werden Geflüchtete selbst als Helfende tätig, muss die Unterweisung in einer Sprache erfolgen, die sie verstehen. Es kann sein, dass in anderen Ländern andere Schutzstandards gelten, darauf sollte bei der Unterweisung eingegangen werden.

Aufgaben und Belastungen bei der Hilfe für Geflüchtete können sich kurzfristig ändern. Regelmäßige Teamgespräche (Unterweisungen) hierzu und über die notwendigen Anpassungen der Schutzmaßnahmen sind wichtig. Sie sorgen bei den Helferinnen und Helfern für Transparenz und Sicherheit, auch auf emotionaler Ebene.

Beratung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Betrieb verfügt über eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin. Sie unterstützen die Führungskräfte fachlich bei ihren Aufgaben – der Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Diese Akteure sollten unbedingt bei der Frage, ob und welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen notwendig sind (zum Beispiel Impfungen, Hygienemaßnahmen, Auswahl der Schutzausrüstungen, Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung), zu Rate gezogen werden.

Infektionsschutz

Insbesondere bei der Erstaufnahme der Flüchtlinge kommen Helferinnen und Helfer mit einer Vielzahl von Personen mit zunächst unklarem Gesundheitsstatus in Berührung.

Es gelten die üblichen Hygienemaßnahmen, die sich in Deutschland bereits zum Schutz gegen die Grippe oder gegen Durchfallerkrankungen bewährt haben: regelmäßiges Händewaschen und ggf. Desinfizieren der Hände – insbesondere vor jeder Mahlzeit.

Bei der direkten Betreuung von Geflüchteten ist ein adäquater Impfschutz für Helferinnen und Helfer besonders wichtig (z. B. ein vollständiger Immunschutz gegen SARS-CoV-2-Infektionen). Welche Impfungen erforderlich sind, ergeben sich aus den jeweiligen Infektionsgefährdungen, die mit Hilfe der Betriebsärzte beurteilt werden können.

Schwangere, Stillende oder Immungeschwächte sollen nicht in befüllten Unterkünften von Geflüchteten eingesetzt werden.

Während einer erhöhten Infektionslage wie der COVID19-Pandemie müssen darüber hinaus die aktuell geltenden gesetzlichen Infektionsschutzmaßnahmen von allen Helferinnen und Helfern beachtet werden. Dazu zählen unter anderem die Einhaltung der AHA+L Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften).

Im Hinblick auf das Risiko luftgetragener Infektionserkrankungen (z. B. COVID19, Tbc) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Helfenden und Geflüchteten erforderlich, wie beispielsweise:

- SARS-CoV-2-Impfangebote für die geflüchteten Menschen
- Haben Geflüchtete Symptome einer Atemwegsinfektion, so sollten diese möglichst MNS tragen und eine umgehende ärztliche Behandlung erhalten. Für die Helfenden mit direktem Kontakt zu ihnen sind dann FFP2-Masken erforderlich (bereitstellen, unterweisen, auf die korrekte Anwendung achten).
- angemessene Testkonzepte (SARS-CoV-2, Tbc)

Für die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind hierbei die Handlungsempfehlungen der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#) hilfreich.

Bei medizinischen Hilfeleistungen und vergleichbaren Tätigkeiten ist es besonders wichtig, dass die professionellen Schutzstandards für die Helferinnen und Helfer eingehalten werden. Hierzu hat der Träger der Flüchtlingshilfe eine spezifische Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen, deren Maßnahmen sich an den einschlägigen Regelungen vergleichbarer Dienstleistungen (Krankenhaus, Rettungsdienst, Gesundheitsamt) orientieren.

Fazit

Der Schwerpunkt der Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe liegt im organisatorischen Bereich.

Deshalb ist es wichtig, freiwillige Helferinnen und Helfer mit den gleichen Standards in die Arbeit einzubinden, auszustatten und zu unterweisen, die auch für hauptamtliche Beschäftigte gelten. Dann birgt die Betreuung von Flüchtlingen auch für die freiwillig Tätigen kein erhöhtes Unfall- oder Gesundheitsrisiko.

Weiterführende Links:

- [Thema Flüchtende – Infos der gesetzlichen Unfallversicherung](#)
- [Information des Robert-Koch-Instituts zu Flucht und Gesundheit](#)
- [Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte](#)
- [Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Alltag in Zeiten von Corona](#)

Unfallkasse Berlin
Culemeyerstraße 2
12277 Berlin

Tel.: (030) 7624-0
Fax: (030) 7624-1114
E-Mail: unfallkasse@unfallkasse-berlin.de

Stand: April 2022